



Sachstand

Urteil des kosovarischen Verfassungsgerichts zur Regierungsbildung

Urteil des kosovarischen Verfassungsgerichts zur Regierungsbildung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 146/20
Abschluss der Arbeit: 10. Juni 2020 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Hintergrund

Am 25. März 2020 wurde die kosovarische Regierung durch ein Misstrauensvotum gestürzt, das durch einen der Koalitionspartner, die „Demokratische Liga des Kosovo“ (LDK), initiiert worden war.¹ Ministerpräsident Albin Kurti von der Fraktion „Vetëvendosje“ (VV) war erst Anfang Februar 2020 ins Amt gewählt worden. Nach dem Misstrauensvotum benannte die VV trotz Aufforderung des Präsidenten keinen neuen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten, sondern forderte Neuwahlen. Der Präsident beauftragte daraufhin am 30. April 2020 Avdullah Hoti von der LDK mit der Regierungsbildung.² Abgeordnete der VV legten gegen diesen Erlass Verfassungsbeschwerde ein. Das Verfassungsgericht ließ daraufhin die Regierungsbildung zunächst aussetzen.

2. Urteil des Verfassungsgerichts

Kern des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht war die Frage, ob ein Misstrauensvotum zwingend Neuwahlen zur Folge habe, oder ob der Präsident stattdessen einen Kandidaten mit der Regierungsbildung beauftragen könne.³ Am 28. Mai 2020 entschied das Verfassungsgericht, dass die Regierungsbildung ohne Neuwahlen zulässig sei.⁴ Das Gericht führte zunächst aus, dass der Erlass des Präsidenten mit Art. 82 Abs. 2 der Verfassung in Einklang stehe. Dieser Artikel besagt, dass der Präsident das Parlament nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum auflösen kann:

„The Assembly may be dissolved by the President of the Republic of Kosovo following a successful vote of no confidence against the Government.“⁵

Das Gericht entschied, dass ein Misstrauensvotum nicht zwingend eine Auflösung des Parlaments herbeiführen müsse. Dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Norm, der nur die Möglichkeit der Auflösung bestimme. Eine Verpflichtung zur Auflösung des Parlaments bestehe nur in den Fällen des Art. 82 Abs. 1 der Verfassung. Dieser sieht eine Auflösung unter anderem auf Antrag von zwei Dritteln der Abgeordneten vor.

Im konkreten Fall sei das Misstrauensvotum von zwei Dritteln der Abgeordneten unterstützt worden. Das erforderliche Quorum, um eine Auflösung des Parlaments nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung auch ohne Misstrauensvotum zu erreichen, habe daher bestanden. Eine entsprechende Willensbekundung der Abgeordneten habe es aber nicht gegeben. Eine Auflösung des Parlaments

1 Zu den Gründen und politischen Folgen der Regierungskrise siehe NZZ, Kosovos Verfassungsgericht macht den Weg frei für eine neue Regierung, 29. Mai 2020, <https://www.nzz.ch/international/regierungskrise-in-kosovo-verfassungsgericht-faellt-urteil-ld.1558842>.

2 Erlass Nr. 24/2020.

3 KAS, Regierungswechsel im Kosovo: Verfassungsgericht ebnet Weg, <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/regierungswechsel-im-kosovo-verfassungsgericht-ebnet-weg>.

4 Das Urteil ist in englischer Übersetzung abrufbar unter https://gjk-ks.org/wp-content/uploads/2020/06/ko_72_20_agj_ang.pdf. Die vom Gericht erstellte Zusammenfassung ist abrufbar unter <https://gjk-ks.org/en/decision/vleresim-i-kushtetutshmerise-se-dekretit-te-presidentit-te-republikes-se-kosoves-nr-24-2020-te-dates-30-prill-2020/>.

5 Die Verfassung ist in englischer Sprache abrufbar unter https://mapl.rks-gov.net/wp-content/uploads/2017/10/1.CONSTITUTION_OF_THE_REPUBLIC_OF_KOSOVO.pdf.

hätte daher dem Willen von zwei Dritteln der Abgeordneten widersprochen und wäre damit willkürlich und verfassungswidrig gewesen. Der Präsident müsse dem Willen der Abgeordneten, das Parlament aufrecht zu erhalten, folgen, sofern die Bildung einer Regierung möglich sei. Er sei daher verpflichtet gewesen, die Regelungen zur Regierungsbildung nach Art. 95 der Verfassung anzuwenden. Das Gericht verweist auf Art. 95 Abs. 5 der Verfassung, der besagt:

„If the Prime Minister resigns or for any other reason the post becomes vacant, the Government ceases and the President of the Republic of Kosovo appoints a new candidate in consultation with the majority party or coalition that has won the majority in the Assembly to establish the Government.“

Werde das Parlament nach einem Misstrauensvotum nicht aufgelöst, so ernenne der Präsident nach dieser Vorschrift einen neuen Kandidaten zum Ministerpräsidenten. Die VV habe als stärkste Fraktion nach Art. 95 Abs. 1 der Verfassung das Recht gehabt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Da die VV auch nach vierfacher Aufforderung durch den Präsidenten keinen Kandidaten vorgeschlagen habe, habe der Präsident einen Kandidaten der Fraktion benannt, die die größten Aussichten auf eine erfolgreiche Regierungsbildung habe. Dies entspreche der Regelung in Art. 95 Abs. 4 der Verfassung, die das weitere Verfahren nach einem Scheitern der Regierungsbildung mit einem Kandidaten der stärksten Fraktion regle.

* * *